

Reglement 2020

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies “Entrepreneurial Leadership in Technology Ventures”

am Departement Management, Technology, and Economics der ETH Zürich
vom 28. Januar 2020¹ (Stand am 21. Juni 2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich
vom 16. Dezember 2003²

verordnet:

Art. 1 *Grundsatz und Zuordnung*

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies (CAS) “*Entrepreneurial Leadership in Technology Ventures*”, im Folgenden auch CAS ELTV genannt, durchgeführt.

² Dieses Programm ist dem Departement Management, Technology, and Economics (D-MTEC) zugeordnet und wird vom Chair für Entrepreneurship in Zusammenarbeit mit dem ETH Innovation & Entrepreneurship Lab (ETH ieLab) durchgeführt.

Art. 2 *Umfang, Form und Dauer*

¹ Das CAS ELTV umfasst mindestens 418 Stunden, bestehend aus Präsenzunterricht, Vor- und Nachbereitungsarbeiten und Leistungskontrollen. Es müssen 15 ECTS-Punkte erworben werden.

² Das CAS ELTV beginnt jährlich mit dem Herbst- oder dem Frühjahrssemester und dauert zwei Semester.

³ In begründeten Fällen kann die Programmleitung auf Antrag die Studiendauer um maximal 2 Semester verlängern.

⁴ Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren erteilt.

¹ Ausgabe mit Änderung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MTEC vom 21.06.2022.

² RSETHZ 201.021

⁵Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Art. 3 *Programmleitung*

¹Die Programmleitung des Weiterbildungsprogramms setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten sowie dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

²Die Programmleitung nimmt namentlich folgende Aufgaben in geeigneter Arbeitsteilung wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-MTEC sowie dem ETH ieLab her und gewährleistet die jährliche Berichterstattung in den D-MTEC Departementskonferenzen;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden;
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig; und
- e. sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem ETH ieLab die Lerneinheiten in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

³Das D-MTEC bestimmt den Delegierten/die Delegierte und den stellvertretenden Delegierten/die stellvertretende Delegierte. Der/die Delegierte ist Professor/Professorin des D-MTEC.

⁴Der/die Programmkoordinator/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

⁵Bei Bedarf kann die Programmleitung einen wissenschaftlichen Beirat einberufen, welcher durch den Delegierten oder die Delegierte geleitet wird. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 4 *Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Teilnehmerzahlen*

¹Zum CAS ELTV wird zugelassen, wer einen Masterabschluss der ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt.

²Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einen anderen Abschluss auf der Tertiärstufe sowie 24 Monate Berufspraxis und/oder relevante Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen können.

³Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen oder Vertretern des CAS-Programms ergänzt werden. Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Qualität des Bewerbungsdossiers;
- b. Laufbahnperspektiven der Bewerberin/des Bewerbers;
- c. Englischkenntnisse;

d. Ergebnis des allfälligen Auswahlgesprächs.

⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf höchstens 35 Personen begrenzt. Auf Antrag der Programmleitung kann der/die Prorektor/in für Weiterbildung eine Änderung der Obergrenze festlegen.

⁵Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Anzahl der festgelegten Studienplätze, so gelten bei der Auswahl folgende, zusätzlich zu denen in Art. 4, Abs. 3 stipulierten Kriterien:

- a. Empfehlungsschreiben und Referenzen;
- b. Fachliche und geschlechtsspezifische Diversität der Studiengruppe.

⁶Die School for Continuing Education prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen formell erfüllt sind.

⁷Die erweiterte Programmleitung prüft, ob die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und wählt die Teilnehmenden aus den Bewerbungen aus.

⁸Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die definitive Zulassung.

⁹ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum CAS ELTV.

¹⁰ Das CAS ELTV wird nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen sind. Über eine allfällige Ausnahme entscheidet der/die Prorektor/in für Weiterbildung in Absprache mit der Programmleitung.

Art. 5 *Immatrikulation, Einschreibung*

¹Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

²Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich bei der School for Continuing Education ein.

³Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest. Es gelten die von der School for Continuing Education und der Programmleitung des CAS ELTV festgelegten Fristen.

Art. 6 *Anrechnung früherer erworbener Kreditpunkte*

¹In einer früheren Ausbildung erworbene Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn

- a. sie an der ETH Zürich oder einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungsinstitution erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegt;
- c. sie nicht schon für den Erwerb eines anderen akademischen Abschlusses angerechnet wurden;

d. die Inhalte von der Programmleitung als äquivalent befunden werden.

²Die angerechneten Punkte dürfen 20 Prozent des Gesamtumfangs des Programmes nicht übersteigen.

Art. 7 *Lehrbereiche*

Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Studierenden auf. Er vermittelt Kenntnisse im Bereich der Unternehmensgründung mit Schwerpunkt auf technologiebasierten Wachstumsunternehmen.

Art. 8⁽¹⁾ *Studienprogramm*

¹Die Programmleitung legt die Lehrveranstaltungen fest und gibt sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Weise bekannt.

²Die Programmleitung sorgt für die Koordination und Durchführung des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

³Das Studienangebot umfasst Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten. Für den erfolgreichen Abschluss müssen die Studierenden 15 ECTS erwerben.

Art. 9 *Lerneinheiten, Leistungskontrollen*

¹Die Programmleitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für das CAS ELTV im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

²Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden durchgeführt.

Art. 10 *Ergebnis und Wiederholung der Leistungskontrollen*

¹ECTS-Kreditpunkte werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

²Ist die Note der Abschlussarbeit unter der Note 4.0, so legt die Programmleitung die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MTEC am 21.06.2022

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁵ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹.

Art. 11 *Urkunde, Diploma Supplement, Zeugnis*

¹ Das Bestehen der Leistungskontrollen wird mit einem Zertifikat bescheinigt.

² Die Bezeichnung lautet Certificate of Advanced Studies ETH Entrepreneurial Leadership in Technology Ventures (CAS ETH "Entrepreneurial Leadership in Technology Ventures").

³ Die Urkunde wird vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements und der Delegierten oder dem Delegierten des CAS ELTV unterschrieben.

⁴ Zusammen mit dem Zertifikat wird ein Diploma Supplement nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten vom 1. Oktober 2008² abgegeben.

⁵ Falls die Leistungskontrollen benotet wurden, kann ein Zeugnis abgegeben werden.

Art. 12 *Anmeldegebühr, Schulgeld und Kostenbeitrag*

¹ Es wird eine Anmeldegebühr gemäss den Erfordernissen der ETH Zürich erhoben, die im Falle einer Abmeldung nicht zurückerstattet wird.

² Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich³ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Programms zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 13 *Abmeldung, Abmeldegebühren*

¹ Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

² Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom Programm wird eine Abmeldegebühr fällig, deren Höhe von der Schulleitung festgesetzt wird.

³ Bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch werden die vollen Teilnahmegebühren erhoben.

¹ SR 414.135.1

² www.swissuniversities.ch

³ SR 414.131.7

Art. 14 *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹ anfechtbar.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹ SR 172.021